



Keine externe Rotation bei Unternehmen der öffentlichen Hand

Die externe Rotation des Abschlussprüfers stellt aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer weder ein geeignetes Mittel zur Förderung der Prüfungsqualität noch zur Stärkung der Unbefangenheit des Abschlussprüfers dar und sollte daher im Bereich der öffentlichen Hand überdacht werden.

Bei Unternehmen der öffentlichen Hand (privatrechtliche Unternehmen mit der öffentlichen Hand als Anteilseigner, Eigenbetriebe, Unternehmen des öffentlichen Rechts) ist oftmals ein turnusmäßiger Wechsel des Abschlussprüfers zu beobachten, auch ohne dass dafür eine gesetzliche Grundlage existiert. Vielfach werden diese Rotationen lediglich auf Grundlage interner Verwaltungsanweisungen, z.B. der Landesrechnungshöfe, Satzungsregelungen oder „gelebter Praxis“ vorgenommen. Mit dem Prüferwechsel soll regelmäßig ein befürchtetes Näheverhältnis zwischen Prüfer und geprüftem Unternehmen vermieden und die Prüfungsqualität insgesamt erhöht werden.

Die Wirtschaftsprüferkammer steht der externen Rotation grundsätzlich kritisch gegenüber. Es erscheint fraglich, ob die mit der Rotation verfolgten Ziele erreicht werden können. Die negativen Auswirkungen der externen Rotation auf die Abschlussprüfung, die im nachfolgenden Abschnitt dargestellt werden, überwiegen etwaige Stärkungen im Bereich der Unbefangenheit deutlich. Der deutsche Gesetzgeber scheint ebenfalls dieser Auffassung zu sein, da es für die überwiegende Mehrheit der privatwirtschaftlichen Unternehmen keine gesetzlichen externen Rotationsanforderungen an den Abschlussprüfer gibt.

Allein für den Bereich der Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities) sind im Rahmen der europäischen Abschlussprüfungsreform verpflichtende externe Rotationsanforderungen erlassen worden. Der Kreis der Public Interest Entities umfasst Unternehmen mit Kapitalmarktorientierung („börsennotierte Unternehmen“) sowie bestimmte Banken und Versicherungen. Diesen Unternehmen wird eine besondere Bedeutung für die europäischen Kapitalmärkte unterstellt, mit denen die strenge Regulierung der Abschlussprüferbestellung mittels externer Rotation gerechtfertigt werden soll. Die Rotationsanforderungen sehen eine Höchstbestelldauer des Abschlussprüfers von grundsätzlich zehn Jahren vor.¹ Der deutsche Gesetzgeber hat hier aus gutem Grund das Mitgliedstaatenwahlrecht zur Verlängerung der Höchstbestelldauer auf 20 Jahre (bei Ausschreibung) bzw. auf 24 Jahre (bei Joint Audit) vollumfänglich ausgeübt², um die nachteiligen Effekte der externen Rotation auf die Prüfungsqualität zu minimieren.³ Für den Bereich der übrigen prüfungspflichtigen Unternehmen steht die Einführung der externen Rotation nicht zur Diskussion.

¹ Vgl. Abschlussprüfungsverordnung (EU) Nr. 537/2014) vom 16. April 2016, Artikel 17 Abs. 1

² Vgl. § 318 Abs. 1a HGB (i.d.F. des Abschlussprüfungsreformgesetzes – AReG)

³ Ausgenommen Banken und Versicherungen, bei denen keine Verlängerungsoption greift.

Vor diesem Hintergrund erscheint es höchst fragwürdig, dass im Bereich der Prüfung von Unternehmen der öffentlichen Hand externe Rotationsfristen – zudem auch ohne gesetzliche Grundlage – vorzufinden sind. Die Wirtschaftsprüferkammer spricht sich daher deutlich gegen eine externe Rotation im Bereich der Unternehmen der öffentlichen Hand aus. Sollte in den bislang praktizierten Fällen dennoch an einer externen Rotation festgehalten werden, wäre zumindest eine Orientierung an den Rotationsfristen der EU-Abschlussprüfungsverordnung (zehn Jahre) in Verbindung mit den Möglichkeiten zur Verlängerung gemäß Abschlussprüfungsreformgesetz (20 bzw. 24 Jahre bei Ausschreibung bzw. Joint Audit) angezeigt.

Negative Auswirkungen der externen Rotation auf die Abschlussprüfung:

- Die externe Rotation kann sich grundsätzlich **negativ auf die Prüfungsqualität** auswirken. Das für eine qualitativ hochwertige Abschlussprüfung notwendige mandatsbezogene Fachwissen (bspw. Ausgestaltung des Geschäftsmodells, Prozesse und Strukturen, bilanzielle Besonderheiten) sowie das für die Abschlussdurchführung erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Prüfer und Mandant gehen bei einem Prüferwechsel verloren und müssen vom Folgeprüfer erst aufgebaut werden.
- Vorgaben zur externen Rotation **ignorieren die zunehmende Komplexität** der inner- und außerbetrieblichen Strukturen. Der Abschlussprüfer hat sich im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes intensiv mit den wirtschaftlichen und rechtlichen Besonderheiten des Mandanten auseinanderzusetzen. Dazu bildet er unter anderem regelmäßig im Rahmen eines mehrjährigen Prüfungsplans prüferische Risikoschwerpunkte. Regelmäßige Wechsel des Abschlussprüfers behindern eine intensivere Auseinandersetzung mit unternehmerischen Risiken, Abläufen und Kontrollen.
- Gleichzeitig kann jeder externe Prüferwechsel einen **erheblichen Mehraufwand für das Personal im Rechnungswesen des zu prüfenden Unternehmens** bedeuten. Durch den Austausch des gesamten Prüfungsteams gehen zwischen Unternehmen und bisherigem Prüfer eingespielte Prozesse und Kommunikationswege verloren.
- Der externe Wechsel des Abschlussprüfers kann letztlich auch **dem Informationsbedürfnis** von Aufsichtsrat, Beirat, Prüfungsausschuss schaden. So kann bspw. die Befassung mit neuen Ansprechpersonen und abweichenden Prüfungstechniken, Berichtsformaten und Kommunikationsformen zu Reibungsverlusten führen. Vorzugswürdig erscheint eine Intensivierung und Verstetigung der Zusammenarbeit zwischen den für die Überwachung des Unternehmens zuständigen Personen und dem Abschlussprüfer. Nur durch eine frühzeitige Kommunikation können Prüfungsschwerpunkte festgesetzt sowie Erweiterungen des Prüfungsgegenstandes vereinbart werden, so dass die Aufsichtsgremien des geprüften Unternehmens ihre Aufsichtsfunktion optimal wahrnehmen können.